

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

88630 Pfullendorf

Zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 21.07.2016

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde:	Pfullendorf
Gemeindegennziffer:	08437088
Ansprechpartner:	Herr Jörg-Steffen Peter
Anschrift:	Kirchplatz 1, 88630 Pfullendorf
E-Mail / Telefon:	joerg-steffen.peter@stadt-pfullendorf.de / +49 (0)7552 251601
Internetadresse der Gemeinde:	www.pfullendorf.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Die Stadt Pfullendorf ist eine Stadt im Süden von Baden-Württemberg im Landkreis Sigmaringen. Auf einer Gemarkungsfläche von rund 90,5 km² leben circa 13.500 Einwohner.¹

Die nächstgelegenen Städte sind Sigmaringen, Ravensburg, Stockach und Tuttlingen. Pfullendorf ist unter anderem durch die Landesstraßen L 268 und L 194 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Landesstraßen weisen ein Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/24h auf. Die Pflichtkartierung der LUBW umfasst die Durchfahrt der Kernstadt Pfullendorf sowie den Stadtteil Aach-Linz. (vgl. Abbildung 1).

Die Stadt Pfullendorf ist ebenfalls an das Schienennetz angebunden. Die Strecke Altshausen – Ostrach – Pfullendorf dient vorwiegend dem Freizeitverkehr an Sonn- und Feiertagen. Aufgrund des geringen Zugverkehrs stellt sie keine Haupteisenbahnstrecke im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie dar. Daher ist der Schienenverkehrslärm in die Lärmaktionsplanung der Stadt Pfullendorf auch nicht einzubeziehen.

¹ Vgl. hierzu <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/99025010.tab?R=GS437088>, letzter Zugriff: 28.04.2021
Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 05/2019



Abbildung 1: Lärmkartierung LUBW, Stufe 3



Abbildung 2: Lärmkartierung EBA

Die Stadt Pfullendorf ist nach §47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für die von der LUBW kartierten Hauptverkehrsstraße L 268 und L 194 einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Im Oktober 2016 wurde der vereinfachte Lärmaktionsplan der Stadt Pfullendorf im Gremium beschlossen. Nun muss dieser Lärmaktionsplan überprüft und fortgeschrieben werden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	93	-----	0
über 55 bis 60	118	21	0	0
über 60 bis 65	84	6	0	0
über 65 bis 70	19	0	0	0
über 70 (bis 75)	5	0	0	0
über 75	0	-----	0	-----
Summe	226	120	0	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm			
> 55 dB(A)	1.1	94	0	0	0.00	0	0	0
> 65 dB(A)	0.3	10	0	0	0.00	0	0	0
> 75 dB(A)	0	0	0	0	0.00	0	0	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

In der Stadt Pfullendorf weist die landesweite Kartierung der Landeanstalt für Umwelt (Lärmkartierung 2017, Stufe 3) 24 Betroffenheiten über dem ganztägigen Auslösewert L_{DEN} > 65 dB(A) auf. Über dem nächtlichen Auslösewert L_{Night} > 55 dB(A) gibt es 27 Betroffenheiten.

Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen (vgl. Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr vom 29.10.2018): fünf/sechs Betroffenheiten über 70/60 dB(A) ganztags/nachts.

Wie bereits erwähnt, gibt es keine kartierungspflichtigen Eisenbahnstrecken, demnach auch keine Betroffenheiten durch Schienenverkehrslärm.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Hauptlärmquelle in der Stadt Pfullendorf ist der Straßenverkehrslärm der Landesstraßen L 268 und L 194.

Der Stadt Pfullendorf sind insbesondere Lärmprobleme entlang der L 194 in der Ortsdurchfahrt Aach-Linz bekannt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Lärmschutzwall, südlich der L 194 zum Schutz der Wohnbebauung Stockacher Straße 7 im Stadtteil Aach-Linz Höhe 1,7m, Länge : ca. 30m	unbekannt	Unbekannt
2.	Fahrbahndeckenerneuerung mit einem Korrekturfaktor für Straßenoberflächen von -2 dB(A), <ul style="list-style-type: none">• im Bereich der Kreisverkehrsplatzes L 194 Überlinger Straße• im Bereich der Einmündung L 268 Bei den Lagerhallen / L 194 Überlinger Straße	RP Tübingen	Unbekannt
3.	Realisierung 1. und 2. Bauabschnitt der Nord-Ost-Umfahrung von Pfullendorf	RP Tübingen	Unbekannt

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Aufgrund der bereits erfolgten Maßnahmen zur Lärminderung, erwähnt unter Punkt 3.1, und der geringen Anzahl an lärmbeeinträchtigten Personen, sieht die Stadt Pfullendorf keine geeigneten Möglichkeiten, den Lärm der Landesstraßen L 194 und L 268 über die Lärmaktionsplanung weiter zu mindern.

Die Lärmaktionsplanung der Stadt beschränkt sich auf die Bewertung der Lärmsituation, ohne Festsetzen von Lärminderungsmaßnahmen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr vom 29.10.2018 zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen sind der Stadt Pfullendorf bekannt. Die in den Hinweisen genannten Lärmschutzmaßnahmen werden in der kommunalen Bauleitplanung in Betracht gezogen, finden jedoch insbesondere unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Verträglichkeit nicht immer vollumfänglich Berücksichtigung.

Bei Fahrbahndeckenerneuerungen entlang der L 194 / L 268 wird die Stadt auf den Einsatz von lärmmindernden Fahrbahnbelägen durch den Straßenbaulastträger hinwirken.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ *(Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)*

Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Pfullendorf fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen mit den Erholungsgebieten:

- Egelsee-Ried,
- Kreuzäcker und
- Taubenried genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärmbeeinträchtigter Personen ¹²⁾

(durch die vorgesehenen Maßnahmen)

300

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 23.Juni 2021 durch: amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Pfullendorf

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 26.Juni 2021 bis: 27.Juli 2021

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am: 17.Juni 2021
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾: 5.000 € (interner Verwaltungsaufwand und externe Beratung)

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾:

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

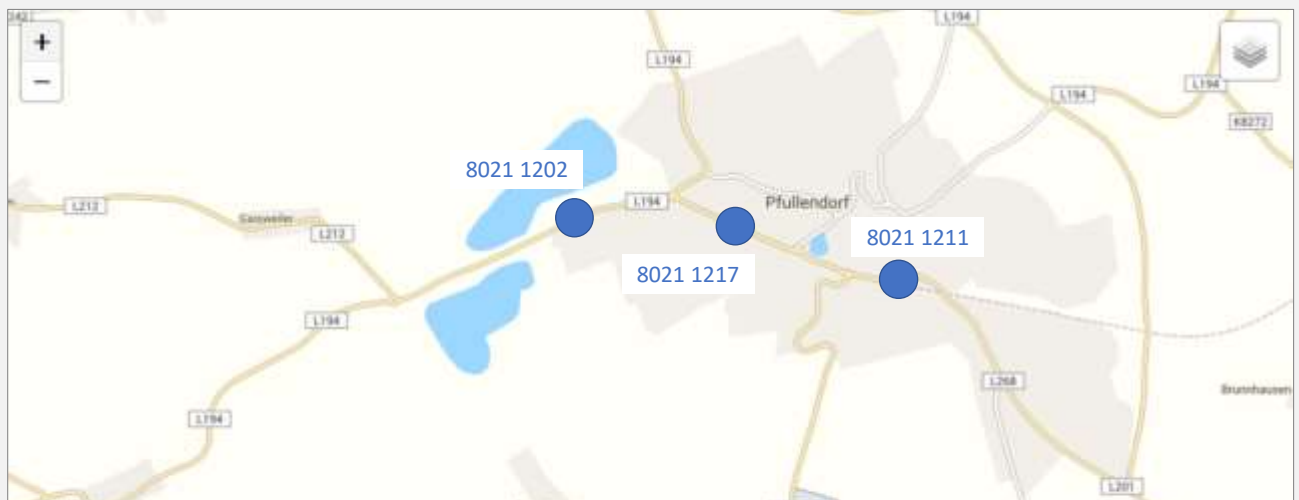
Wurden im Vergleich zur LUBW-Kartierung Stufe 2 weitere zusätzliche Strecken kartiert? Sind Straßenabschnitte weggefallen?

- *Ja. Der Kartierungsumfang der LUBW-Kartierung Stufe 3 wurde um einen Streckenabschnitt auf der L 268 erweitert.*



Wie haben sich die Verkehrsstärken und Schwerververkehrsanteile verändert?

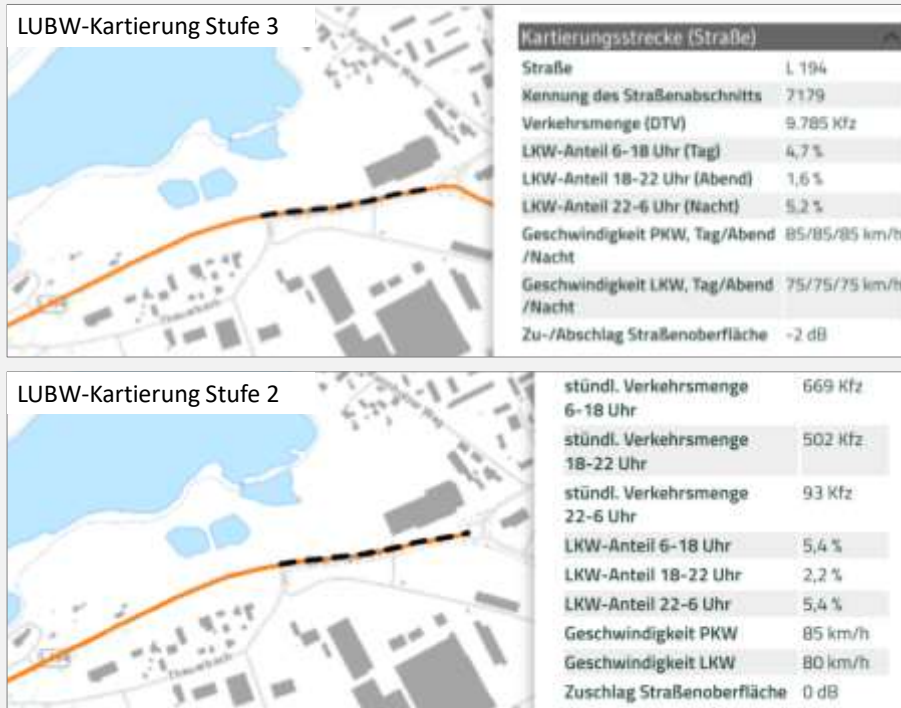
- *Vergleicht man die Verkehrszahlen, welche der LUBW-Kartierung Stufe 2 zu Grunde gelegt wurden (Straßenverkehrszählung 2010) mit den Grundlagen der LUBW-Kartierung Stufe 3 (Verkehrsmonitoring 2015) sowie den aktuellsten verfügbaren Verkehrsmengen aus 2019, so ergeben sich tendenziell eher geringe Zunahmen über die betrachteten 9 Jahre. Die Veränderungen an den einzelnen Zählstellen können der folgenden Tabelle entnommen werden.*



Strecken-ID	ZST.-Nr.	SVZ 2010 = Grundlage LUBW Stufe 2		Verkehrsmonitoring 2015 = Grundlage LUBW Stufe 3		Verkehrsmonitoring 2019 = aktuell verfügbare Verkehrszahlen	
		DTV [Kfz/24 h]	p [%]	DTV [Kfz/24 h]	p [%]	DTV [Kfz/24 h]	p [%]
L 194	8021 1202	10'771	4.8	9'785	4.2	11'320	3.9
L 268 West	8021 1217	10'653	2.9	11'496	2.6	13'224	2.9
L 268 Ost	8021 1211	11'311	5.2	9'959	2.3	11'661	1.7

Unterscheiden sich die Geschwindigkeitsregelungen in dem LUBW-Modell Stufe 3 von dem LUBW-Modell Stufe 2?

- *Ja, es gibt eine Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im LUBW-Modell Stufe 3 im Vergleich zum LUBW-Modell Stufe 2. Auf einem ca. 300m langen Streckenabschnitt auf der L 194 westlich des Kreisverkehrsplatzes L 194 Überlinger Straße / L 268 Bei den Lagerhallen wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkw von 80 km/h auf 75 km/h gesenkt. Dies bedeutet, dass in eine Richtung für Lkw 80 km/h und in der Gegenrichtung 70 km/h gilt.*



Wurden bei der aktuellen LUBW-Lärmkartierung bereits zwischenzeitlich realisierte Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt?

- *Bei der LUBW-Kartierung Stufe 3 wurden die unter Punkt 3.1 und hier Unterpunkt 1 und 2 benannten Maßnahmen, berücksichtigt. Diese waren damals im LUBW-Modell Stufe 2 so nicht enthalten.*

Gibt es andere zu berücksichtigende Lärmquellen?

- *Nein. Es gibt keine weiteren zu berücksichtigenden Lärmquellen als die Landesstraße L 194 und L 268.*

Gibt es relevante Veränderungen in der örtlichen Bebauungsstruktur?

- *Nein, es gibt keine relevanten Veränderungen in der örtlichen Bebauungsstruktur.*

Wie haben sich die Einwohnerzahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

- *Die Anzahl der Einwohner ist in den letzten fünf Jahren nahezu unverändert, um 0.3% gestiegen. Die Einwohnerzahlen wurden bei der Kartierung LUBW Stufe 3 mit Stand 2015 aktualisiert.*

Wurden zwischenzeitlich passive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt?

- *Zwischenzeitlich umgesetzte passive Lärmschutzmaßnahmen sind der Stadt Pfullendorf nicht bekannt.*

Sind nach der LUBW-Kartierung noch Hauptbelastungsbereiche mit Lärmpegeln von 65/55 dB(A) L_{DEN} / L_{Night} vorhanden?

- *Ja. Die aktuelle LUBW-Kartierung weist 24/27 Betroffenheiten mit einem Lärmpegel > 65/55 dB(A) ganztags/nachts aus. Von einer Überschreitung der Lärmpegel 70/60 dB(A) ganztags/nachts sind lt. der aktuellen LUBW-Kartierung fünf bzw. sechs Person betroffen.*

Gab es Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Stadt (z.B. Änderung von B-Plänen, F-Plänen, Gebietsausweisungen)?

- *Nein, es sind keine Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Stadt bekannt, welche direkt im Bereich der hier betrachteten Hauptverkehrsstraßen L 194 und L 268 liegen.*

Gab es Änderungen in der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen?

- *Laut Kooperationserlass vom 29.10.2018 verdichtet sich bei Betroffenheiten über 70 / 60 dB(A) das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Dies ist in Pfullendorf, mit fünf bzw. sechs Betroffenheiten oberhalb der Lärmpegel 70/60 dB(A) ganztags/nachts, nur bedingt der Fall.*

Haben diese Änderungen ggf. wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Lärmsituation? Sind sie relevant für die Lärmaktionsplanung?

- *Nein, die Änderungen in der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen haben keine Auswirkungen auf die Bewertung der örtlichen Lärmsituation. Die Stadt Pfullendorf sieht aufgrund der geringen Betroffenheiten und unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses etwaiger Lärminderungsmaßnahmen keine Möglichkeit, die Lärmbelastung kurzfristig zu reduzieren.*

Welche Lärminderungsmaßnahmen aus der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2 konnten zwischenzeitlich umgesetzt werden?

- *In der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2 wurden keine Lärminderungsmaßnahmen festgesetzt daher können folglich auch keine umgesetzt werden.*

Gibt es noch weitere vorhandene Maßnahmenmöglichkeiten zur Lärminderung (verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, straßenbauliche Maßnahmen wie Belagssanierungen, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen für eine ruhige und sichere Ortsmitte, Elektrifizierung von Busflotten)?

- *Realisierung der Nord-Ost-Umfahrung von Pfullendorf*
- *Weitere Maßnahmen sind bisher nicht vorgesehen.*

Sind durch die langfristigen Strategien schon erste Erfolge bei der Lärminderung zu erkennen?

- *Nein. Die vollständige Realisierung der Nord-Ost-Umfahrung von Pfullendorf ist noch nicht absehbar. Mit ihr wird das Stadtzentrum vom Durchgangsverkehr erheblich entlastet.*

Wie hat sich die Anzahl der betroffenen Personen, betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder der betroffenen Flächen verändert?

- *LUBW-Kartierung Stufe 2*

L _{DEN} in dB(A) (24 Stunden)	Belastete Einwohner
–	–
> 55 bis 60	50
> 60 bis 65	24
> 65 bis 70	13
> 70 bis 75	7
> 75	0
Summe	94

L _{Night} in dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Einwohner
> 50 bis 55	29
> 55 bis 60	12
> 60 bis 65	9
> 65 bis 70	0
> 70	0
–	–
Summe	50

L _{DEN} in dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	1,0	41	0	0
> 65	0,2	9	0	0
> 75	0,0	0	0	0

- LUBW-Kartierung Stufe 3

LDEN in dB(A) (24 Stunden)	Belastete Einwohner
–	–
> 55 bis 60	118
> 60 bis 65	84
> 65 bis 70	19
> 70 bis 75	5
> 75	0
Summe	226

LNight in dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Einwohner
> 50 bis 55	93
> 55 bis 60	21
> 60 bis 65	6
> 65 bis 70	0
> 70	0
–	–
Summe	120

LDEN in dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	1,1	94	0	0
> 65	0,3	10	0	0
> 75	0,0	0	0	0

- Die Anzahl der betroffenen Personen und der betroffenen Wohnungen ist gesamthaft gestiegen. Dies kann mit der Erweiterung des Kartierungsumfangs LUBW Stufe 3 im Vergleich zur LUBW Stufe 2 begründet werden.

Welche Hemmnisse und ggf. Optimierungsmöglichkeiten werden seitens der Stadt bei der Lärmaktionsplanung als solcher sowie bei der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen gesehen?

- Die rechtlichen Vorgaben und die finanziellen Mittel der Straßenbaulastträger stehen dem Ermessen der Stadt Pfullendorf bzgl. der Festsetzung insbesondere von baulichen Lärminderungsmaßnahmen wie zum Beispiel dem Einbau eines höher lärmindernden Fahrbahnbelages entlang der L 194 und L 268 entgegen.

Schlussfolgerung für die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplanes:

- Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes der Stadt Pfullendorf nicht notwendig ist. Die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans wird daher mit Hilfe des Musterplanberichtes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg erfolgen.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch:

am:

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

Pfullendorf,
TT.MM.2021

Thomas Kugler,
Bürgermeister

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel